



Stadt Bergisch Gladbach



Stadt Leverkusen

Stadt Lohmar



:rhein-sieg-kreis

Rheinisch-Bergischer Kreis

stadt RÖSRATH

STADT TROISDORF
Eine Familien-Angelegenheit

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zur gemeinsamen Beauftragung von Beratungs- und Prozesssteuerungsleistungen im Rahmen des Projektes RadPendlerRouten im Rechtsrheinischen

BETEILIGTE:

Stadt Bergisch Gladbach

vertreten durch den Beigeordneten für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr
Herrn Harald Flügge,
Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach
– nachfolgend „Stadt Bergisch Gladbach“ genannt –

Stadt Köln

vertreten durch die Dezernentin für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur
Frau Andrea Blome,
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
– nachfolgend „Stadt Köln“ genannt –

Stadt Leverkusen

vertreten durch die Dezernentin für Planen, Bauen und Verkehr
Frau Andrea Deppe,
Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen
– nachfolgend „Stadt Leverkusen“ genannt –

Stadt Lohmar

vertreten durch den Beigeordneten
Herrn Michael Hildebrand,
Rathausstraße 4, 53797 Lohmar
– nachfolgend „Stadt Lohmar“ genannt –

Stadt Niederkassel

vertreten durch den Beigeordneten
Herrn Dr. Stephan Smith,
Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel
– nachfolgend „Stadt Niederkassel“ genannt –

Stadt Rösrath

vertreten durch den Dezernenten für Planen, Bauen, Umwelt, Verkehr
Herrn Christoph Herrmann,
Hauptstr. 229, 51503 Rösrath
– nachfolgend „Stadt Rösrath“ genannt –

Stadt Troisdorf

vertreten durch den Technischen Beigeordneten
Herrn Walter Schaaf,
Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf
– nachfolgend „Stadt Troisdorf“ genannt –

Rhein-Sieg-Kreis

vertreten durch den Wirtschaftsförderer
Herr Dr. Hermann Tengler,
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
– nachfolgend „Rhein-Sieg-Kreis“ genannt –

und

Rheinisch-Bergischer Kreis

vertreten durch die Dezernentin für Planen und Umwelt
Frau Elke Reichert,
Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach
– nachfolgend „Rheinisch-Bergischer Kreis“ genannt –

- in der Gesamtheit Projektpartner genannt -

Präambel

Die Städte Bergisch Gladbach, Köln, Leverkusen, Lohmar, Niederkassel, Rösrath und Troisdorf sowie der Rhein-Sieg-Kreis und der Rheinisch-Bergische Kreis schließen sich auf Basis der politischen Beschlusslage zusammen mit dem Ziel, die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie „RadPendlerRouten im Rechtsrheinischen“ (geregelt per Kooperationsvereinbarung vom 21.12.2017) planerisch zu vertiefen und das Konzept in interkommunaler Zusammenarbeit umzusetzen.

Im Sinne des Zukunftsnetzes Mobilität NRW und in Anlehnung an die aktuellen regionalen Entwicklungen und Planansätze im Rahmen der Erstellung des Agglomerationskonzeptes für die Region Köln/Bonn sowie der StadtUmland-Kooperationen und der REGIONALE 2025 „Bergisches RheinLand“ wird beabsichtigt, eine Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf klimafreundliche Mobilitätsarten zur Entlastung der gesamten Region zu fördern. Die Förderung des Radverkehrs insbesondere für den Berufs- und Alltagsverkehr in Verbindung mit der Verknüpfung dieses Verkehrsmittels mit anderen Verkehrsträgern und die Schaffung neuer Qualitäten bzw. Aufwertung der vorhandenen Radwegeinfrastruktur können dazu einen bedeutenden Beitrag leisten. Ziel ist die wirkungsvolle Beschleunigung des Radverkehrs sowie die Verlagerung des Alltags- und Berufsverkehrs auf die klimafreundlichen Verkehrsmittel des Umweltverbundes durch die Verbesserung der Reisezeitverhältnisse gegenüber dem motorisierten Individualverkehr. Mobilität wird dabei verstanden als Standortfaktor, der als wesentlicher Bestandteil regionaler Grunddaseinsvorsorge eine hohe Bedeutung für die Entwicklung der Region innehat und in Form einer kooperativen Zusammenarbeit auf regionaler Ebene gestaltet werden muss. Auf Basis einer gemeinschaftlichen Verantwortung soll mit der vertiefenden Planung und anschließenden Umsetzung regionaler Hauptachsen für den Radverkehr ein wesentliches Leitprojekt zur Sicherung und Wiederherstellung der Mobilitätsfähigkeit des Raumes realisiert werden.

Das Vorhaben wurde Vertretern des Verkehrsministeriums NRW präsentiert und hat eine breite Zustimmung erhalten. Es entspricht dem landesweiten Ziel, die Radverkehrsnetze auszubauen und Fahrradinfrastruktur zu fördern. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wird in das Gesamtprojekt einbezogen und steht dem Projektkonsortium beratend zur Seite.

Die Projektpartner beabsichtigen, aufbauend auf der Machbarkeitsstudie „RadPendlerRouten im Rechtsrheinischen“ die weiteren Planungsstufen zur Umsetzung von vier leistungsfähigen Radwegeverbindungen zwischen der Rheinschiene (Köln rechtsrheinisch und Leverkusen) und den angrenzenden Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises (insbesondere Stadt Bergisch Gladbach und Rösrath, aber auch Stadt Leichlingen, Stadt Burscheid) sowie in den rechtsrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises (Städte Lohmar, Niederkassel und Troisdorf, aber auch Neunkirchen-Seelscheid) als Projektkonsortium gemeinsam anzustoßen und durch ein externes Büro fachlich begleiten zu lassen.

Seit dem 24.11.19 sind die Trassen innerhalb der RegionaleKulisse mit dem B-Status als REGIONALE 2025 Projekt aufgenommen. Die REGIONALE 2025 Agentur ist seitdem in der Projektgruppe beteiligt.

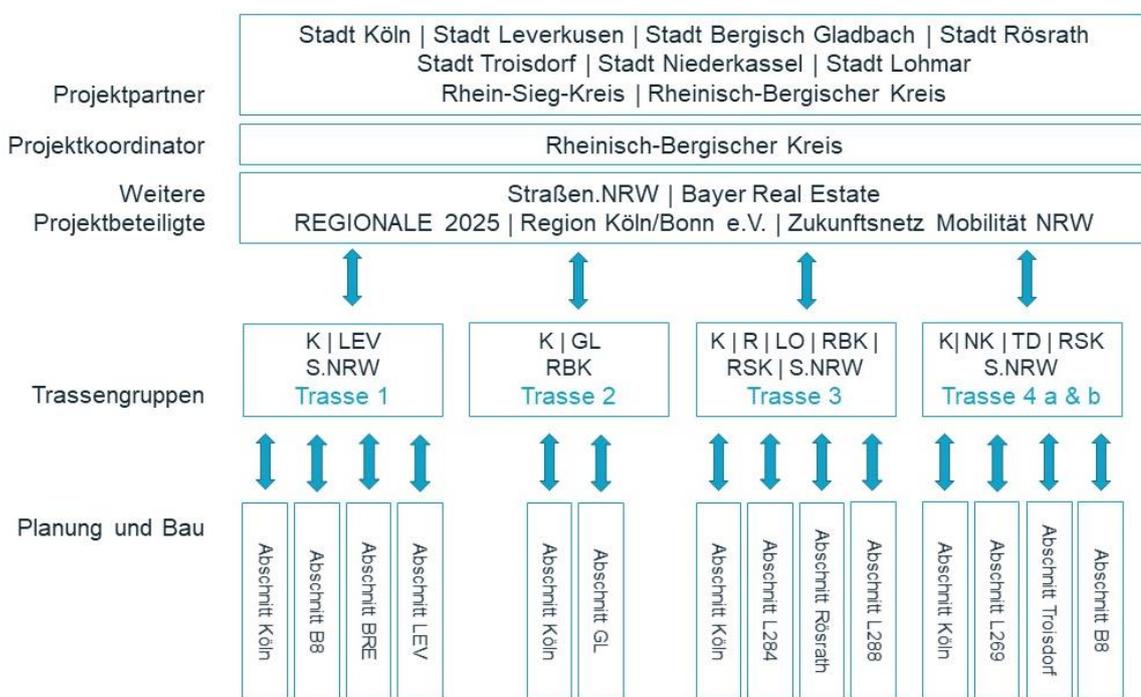
Die Projektumsetzung ist abhängig von einer Förderung und der Sicherstellung einer Gesamtfinanzierung.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung ist die Beauftragung, Finanzierung und Abwicklung von Beratungs- und Prozesssteuerungsleistungen zur Umsetzung von vier leistungsfähigen RadPendlerRouten zwischen Köln und dem rechtsrheinischen Umland, auf Grundlage der als Anlage beigefügten Ausschreibungsunterlagen.
- (2) Nicht Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung ist die vertiefende bauliche Planung und Umsetzung der vier Radwegeverbindungen, die in ihrer Gesamtheit das Gesamtprojekt „RadPendlerRouten im Rechtsrheinischen“ ergeben. Die Konditionen der Kooperation für die konkreten Planungsstufen und bauliche Umsetzung der Maßnahmen werden zwischen den Baulasträgern für die vier Radwegeverbindungen-in den jeweiligen Trassengruppen vereinbart.

§ 2 Projektorganisation

- (1) Folgende Projektorganisation ist vorgesehen:



Für die vier RadPendlerRouten kooperieren die jeweils beteiligten Projektpartner in Trassengruppen. Die Konditionen dieser Kooperationen werden zwischen den jeweiligen Baulasträgern einer RadPendlerRoute festgelegt. Gegenstand der Kooperationsvereinbarungen kann der in §1 (2) Genannte sein.

- (2) Zur Koordination der Projektpartner in Bezug auf Antragstellung, Durchführung und Abrechnung des Projektes „RadPendlerRouten im Rechtsrheinischen“ und als zentraler Ansprechpartner wird folgender Projektpartner zum Projektkoordinator bestimmt:

Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Infrastruktur und regionale Projekte

- (3) Der Rheinisch-Bergische Kreis, namentlich das Amt für Infrastruktur und regionale Projekte, beauftragt stellvertretend für die Projektpartner ein Fachbüro bzw. eine Bürogemeinschaft mit den im Rahmen eines gemeinsam abgestimmten Verzeichnisses definierten Leistungen zur Unterstützung der Projektsteuerung, fachlichen Beratung sowie Begleitung der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Die finanzielle und organisatorische Abwicklung des Vertrags erfolgt durch den Rheinisch-Bergischen Kreis.
- (5) Die übrigen Projektpartner verpflichten sich, den Rheinisch-Bergischen Kreis sowie das Fachbüro/ die Bürogemeinschaft bei der Umsetzung des Vorhabens durch unverzügliche und vollständige Lieferung der notwendigen Arbeitsgrundlagen sowie in fachlicher Hinsicht zu unterstützen.
- (6) Der Projektkoordinator und die weiteren Projektpartner werden jeweils eine verantwortliche Person benennen, die sie im gegenständlichen Kooperationsvorhaben vertritt. Sie werden dafür Sorge tragen, dass diese Person die Inhalte dieser Vereinbarung kennt.
- (7) Die Projektumsetzung wird in regelmäßig abzuhaltenden Projektbesprechungen in einer Projektsteuergruppe überwacht und gesteuert. Die von den Projektpartnern jeweils als nächstes auszuführenden Arbeitsschritte werden einvernehmlich festgelegt. Die Ergebnisse der Projektbesprechungen werden durch den Projektkoordinator bzw. durch das beauftragte Büro schriftlich festgehalten und den Projektpartnern übermittelt.
- (8) Die inhaltliche Abstimmung mit dem Fachbüro zur Erfüllung der beauftragten Aufgaben erfolgt direkt im Rahmen der Projektsteuergruppe mit den einzelnen Projektpartnern.
- (9) Die Projektpartner verpflichten sich zur rechtzeitigen Bereitstellung der jeweiligen finanziellen Anteile.

§ 3 Kosten

- (1) Die zu finanzierenden Gesamtkosten für die Leistungen eines Fachbüros werden mit ca. **45.000 Euro jährlich inkl. Nebenkosten und Mehrwertsteuer** angenommen bei einer Vertragslaufzeit für die Leistungserbringung von zwei Jahren mit der Option um Verlängerung um ein weiteres Jahr.
- (2) Auf jeden Projektpartner entfällt ein Kostenanteil in Höhe von 5.000 Euro jährlich. Sofern die Ausschreibung der Leistungen eine Kostensteigerung ergibt, tragen die kreisfreien Städte Köln und Leverkusen sowie der Rheinisch-Bergische Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis die Mehrkosten zu gleichen Teilen.
- (3) Sofern sich die Kosten für die Beratungs- und Prozesssteuerungsleistungen im Laufe des Prozesses erhöhen, erhöhen sich die durch die kreisfreien Städte Köln und Leverkusen sowie durch den Rheinisch-Bergische Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis zu tragenden Eigenanteil zu gleichen Teilen.
- (4) Die Angebotsunterlagen des Fachbüros/ der Bürogemeinschaft, auf deren Grundlage die Beauftragung erfolgt, sind von den Projektpartnern im Vorfeld anhand der im Leistungsverzeichnis festgeschriebenen Bewertungsmerkmale zu prüfen und freizugeben.

Die Auftragserteilung erfolgt nach Freigabe aller Projektpartner und Vorlage aller Unterschriften zu dieser Kooperationsvereinbarung durch den Projektkoordinator.

- (5) Die Rechnungserstellung seitens des Fachbüros/ der Bürogemeinschaft erfolgt an den Rheinisch-Bergischen Kreis, der die Aufwendungen den Projektpartnern anteilig in Rechnung stellt. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Projektkoordinator bei Bedarf mit verpflichtender Unterstützung der Projektpartner.
Die Projektpartner verpflichten sich, ihre Anteile innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung an den Rheinisch-Bergischen Kreis zu begleichen.
- (6) Der Rheinisch-Bergische Kreis erstellt den übrigen Projektpartnern einen Verwendungsnachweis in Form einer Dokumentation der Rechnungsvorgänge.

§ 4 Leistungsstörungen

- (1) Bei festgestellten Mängeln in der Leistung des Fachbüros/ der Bürogemeinschaft wird dieses durch den jeweils betroffenen Projektpartner gerügt. Der Rheinisch-Bergische Kreis tritt hierbei als Vermittler auf.

§ 5 Haftung

- (1) Jeder Projektpartner trägt die Schäden, die ihm anlässlich der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, der Schaden wurde von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Die Begrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Bei Ansprüchen Dritter haftet der betroffene Projektpartner im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen allein.
- (3) Gerät ein Projektpartner für eine von ihm zu erbringende Leistung schuldhaft in Verzug, haftet dieser für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Projektpartner vereinbaren, die Kooperation ohne triftigen Grund nicht zu verlassen.
- (2) Jeder Projektpartner kann mit einer Frist von drei Monaten seine Beteiligung an dieser Kooperation schriftlich gegenüber allen Projektpartnern kündigen, wenn eine Weiterarbeit in der übergeordneten Projektgruppe für ihn nachweislich unzumutbar geworden ist. Während der Kündigungsfrist bestehen seine Pflichten unverändert fort.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund hat gegenüber den anderen Projektpartnern unverzüglich und schriftlich unter Angabe des Grundes zu erfolgen. Die verbleibenden Projektpartner werden sich so rasch wie möglich über eine entsprechend geänderte Aufgabenverteilung und Kostentragung verständigen.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Projektpartner verpflichten sich gegenseitig zur Vertraulichkeit in allen finanziellen, wirtschaftlichen Belangen und anderen internen Informationen der Vertragsparteien.

§ 8 Verwertungsrechte

- (1) Erfindungen, technische Verbesserungen, sonstige Entwicklungen und Schutzrechte, die sich aus der Durchführung des Kooperationsvorhabens ergeben, stehen allen Projektpartnern zu gleichen Teilen zu, gleichgültig welcher Projektpartner dazu einen bzw. welchen Beitrag geleistet hat.
- (2) Im Übrigen stehen die Ergebnisse des Kooperationsvorhabens allen Projektpartnern zur Nutzung für eigene Zwecke zu.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

Die Projektpartner stimmen sich bei der Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit über das Projekt miteinander ab. Die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem Projektkoordinator. Jede Veröffentlichung im Zusammenhang mit dem Kooperationsvorhaben bedarf der Zustimmung aller Projektpartner, soweit diese namentlich genannt sind bzw. über ihre konkreten Projektbeiträge berichtet wird.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Kooperationsvereinbarung tritt mit letzter Unterzeichnung in Kraft und gilt, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf bis zur Abwicklung der Beauftragung.
- (2) Löst ein Vertragspartner die gegenständliche Vereinbarung ohne wichtigen Grund auf, wird er gegenüber den anderen Projektpartnern schadenersatzpflichtig. Dieser Schadenersatz ist beschränkt auf die den anderen Projektpartnern entstandenen Kosten des Projektes, sollten diese das Projekt nicht fortsetzen, bzw. auf die bei der Fortsetzung des Projektes entstehenden Mehrkosten.
- (3) Die Bestimmungen in den Punkten 6 (Vertraulichkeit) und 7 (Verwertungsrechte) dieser Vereinbarung bleiben auch nach Beendigung der Vereinbarung bzw. Ausscheiden eines Projektpartners aus der Kooperation für diesen wirksam.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der Projektpartner.
- (2) Gerichtsstand für alle mit dieser Vereinbarung zusammenhängenden Streitigkeiten ist Bergisch Gladbach.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden,

bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen sowie der inhaltlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Kooperationspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

- (4) Die vorliegende Vereinbarung wird in neun Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Projektpartner je eine Ausfertigung erhält.

Bergisch Gladbach, den

Harald Flügge,
Stadt Bergisch Gladbach

Köln, den

Andrea Blome,
Stadt Köln

Leverkusen, den

Andrea Deppe,
Stadt Leverkusen

Lohmar, den

Michael Hildebrand,
Stadt Lohmar

Niederkassel, den

Dr. Stephan Smith,
Stadt Niederkassel

Rösrath, den

Christoph Herrmann,
Stadt Rösrath

Troisdorf, den

Walter Schaaf,
Stadt Troisdorf

Siegburg, den

Dr. Hermann Tengler,
Rhein-Sieg-Kreis

Bergisch Gladbach, den

Elke Reichert
Rheinisch-Bergischer Kreis